ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2005

zur Ermächtigung Frankreichs, die Erhebung von Mai über den Rinderbestand durch das durch Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 eingeführte System zu ersetzen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1626)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/422/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung [1], insbesondere auf Artikel 1 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] wird ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eingeführt.

(2) Durch die Entscheidung 2001/399/EG der Kommission [3] wird die volle Betriebsfähigkeit der französischen Datenbank für Rinder anerkannt.

(3) Nach der Richtlinie 93/24/EWG kann den Mitgliedstaaten auf Antrag gestattet werden, anstelle der Erhebung über den Rinderbestand Verwaltungsquellen zu verwenden, sofern die sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden.

(4) Am 5. Oktober 2004 hat Frankreich einen Antrag auf Genehmigung gestellt, die Erhebung von Mai über den Rinderbestand durch das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zu ersetzen. Frankreich hat zusammen mit seinem Antrag technische Unterlagen über die Struktur und die Aktualisierung der in Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannten Datenbank und über die Verfahren zur Berechnung der statistischen Daten vorgelegt.

(5) Insbesondere hat Frankreich die Berechnungsverfahren vorgeschlagen, um die statistische Information für die Kategorien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/24/EWG zu erhalten, die in der Datenbank gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 nicht direkt verfügbar sind. Frankreich müsste alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Genauigkeit der statistischen Daten zu gewährleisten.

(6) Nach Prüfung des Antrags anhand der von den französischen Behörden vorgelegten technischen Unterlagen ist festzustellen, dass dem Antrag stattgegeben werden sollte.

(7) Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates [4] eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, anstelle der in der Richtlinie 93/24/EWG vorgesehenen Erhebung vom Mai über den Rinderbestand das in Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genannte System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zu verwenden, um alle statistischen Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der sich aus der genannten Richtlinie ergebenden Verpflichtungen benötigt werden.

Artikel 2

Wenn das in Artikel 1 genannte System nicht mehr operationell ist oder wenn es anhand seines Inhalts nicht mehr möglich ist, über alle oder einige Rinderkategorien zuverlässige statistische Informationen zu erhalten, setzt Frankreich zur Schätzung des Rinderbestands oder der betreffenden Kategorien erneut ein statistisches Erhebungssystem ein.

---

[1] ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

[2] ABl. L 204 vom 11.08.2000, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

[3] ABl. L 140 vom 24.05.2001, S. 69.

[4] ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 2005

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission